

## Amtsgericht Coburg

Az.: 17 C 1091/21



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hörnlein & Feyler**, Kasernenstraße 14, 96450 Coburg, Gz.: 2218/19 H02

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht Röll am 27.05.2021 aufgrund des Sachstands vom 07.05.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

## Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 440,66 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.04.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 440,66 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 04.10.2019. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Bei dem verunfallten Fahrzeug handelt es sich um ein gewerblich genutztes Taxi.

Die Beklagte regulierte die angefallenen Mietwagenkosten in Höhe von 3.672,15 € vorgerichtlich abzüglich einer Eigensparnis von zunächst 25 %. Später regulierte die Beklagte weitere 367,22 € unter Anrechnung einer Eigensparnis in Höhe von 15 %.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten ein weiterer Anspruch auf Mietwagenkosten in Höhe von 440,66 € zu.

Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne von § 249 BGB. Hiernach darf der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Zur Herstellung erforderlich sind jedoch nur die Aufwendungen, die ein verständig wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeuges innerhalb eines gewissen Rahmens grundsätzlich nur den günstigeren Miet-

preis ersetzt verlangen kann (so BGH NJW 2006, 2106, BGH NJW 2006, 2618). Wie der BGH weiter ausführt, muss der Geschädigte in einem solchen Fall darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass ihm unter der Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten, unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Tarif auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - zugänglich war.

Der Kläger hat nicht hinreichend dargelegt, dass er eigene Erkundigungen vorgenommen hat. Von daher konnte das Gericht grundsätzlich eine Schätzung gemäß § 287 ZPO vornehmen. Die Ermittlung der Schadenhöhe und damit des angemessenen „Normaltarifes“ ist Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters.

Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenhöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden und ferner dürfen wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben.

Die Beklagte kann jedoch nicht damit gehört werden, dass sie nunmehr die Erforderlichkeit der Anmietung als solches in Frage stellt, ebenso wie die Höhe der Mietkosten an sich. Ausweislich des Regulierungsschreibens vom 27.01.2020 und des Schreibens vom 19.03.2020 hat sich die Beklagte dahingehend geäußert, dass eine Erstattung der Kosten für das angemietete Taxi auf Basis der vorgelegten Mietrechnung erfolgt. Der einzige Einwand der Beklagten bestand in der Höhe der Eigensparnis. Hiermit bestätigt die Beklagte ausdrücklich, dass sie eine Prüfung der Kosten der Anmietung durchgeführt hat. Dieser Prüfung muss zwingend seitens der Beklagten auch eine Prüfung der grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit vorausgegangen sein. Die Beklagte kann sich deshalb nach einmal erfolgter Teilregulierung nicht mehr darauf berufen, dass die Anmietung als solches nicht erforderlich war (so auch AG Dortmund, Az. 406 C 10167/13 m.w.N.). Das Abrechnungsschreiben der Beklagten vom 27.01.2020 und vom 19.03.2020 stellt nach der gebotenen Auslegung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten Regulierungszusagen und damit entsprechende deklaratorische Schuldanerkenntnisse gegenüber der Klägerin dar mit dem Inhalt, dass die Fragen der grundsätzlichen Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, der Mietdauer und vorliegend auch der Kosten für diese Anmietung einem späteren Streit entzogen werden sollten. Die Klägerin konnte mithin die Regulierungszusage nur dahingehend verstehen, dass die Beklagte die Schadenspositionen insoweit feststellen wollte, als sie den Anspruch auf Bezahlung der Mietwagenrechnung dem Grunde nach und betreffend die Kosten im Rahmen ihrer Prüfung zugrunde legte, also anerkannte. (LG Coburg, Az. 33 S 72/16; OLG Karls-



ruhe, Az. 1 U 130/12).

Damit ergibt sich als Rechtsfolge, dass die Beklagte mit den Einwendungen betreffend die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe der Mietwagenkosten im Prozess ausgeschlossen ist.

Lediglich betreffend die Höhe der Eigensparnis bestand von Anfang an Streit.

Es ist angemessen eine Eigensparnis in Höhe von 3 % in Abzug zu bringen. Eine Eigensparnis in Höhe von 15 % ist nicht zu rechtfertigen. Insbesondere da das Argument der Klägerin die höhere Laufleistung in der Zeit betrifft. Dies verfängt hier allerdings nicht, das es sich um eine prozentual bemessene Eigensparnis handelt und in der Rechnung der Mietwagenkosten gerade ein Aufschlag für die übersteigenden Kilometer enthalten ist. Hingegen verhält es sich so, wie von der Klägerin vorgetragen, dass die laufenden Kosten für das verunfallte Fahrzeug weiter zu tragen sind, dahingehend also keine Ersparnis eingetreten ist. Die Ersparnis durch den in der Zeit der Mietwagennutzung nicht eingetretenen Verschleiß des eigenen Fahrzeugs ist durch den Abzug in Höhe von 3 % ausreichend abgedeckt.

Da die Klägerin im Rahmen der Klage bereits einen Abzug in Höhe von 3 % auf die Kosten vorgenommen hat, war die Klage vollumfänglich begründet und dieser daher stattzugeben.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg  
Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Röll  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Coburg, 28.05.2021

Häfner, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Häfner, Jennifer Bettina  
Ilse, Amtsgericht Coburg  
am: 28.05.2021 07:56  
Ort: Coburg